



Reglement zur Förderung erneuerbarer Energieträger

2022-146 / 10.01.02

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Unterägeri unterstützt über ein Förderprogramm Energie:
 - Photovoltaikanlagen,
 - Thermische Sonnenkollektoren und
 - Spezielles Engagement welche dem Zweck dieser Richtlinie dienen.
- 1.2 Die Gemeinde will damit einen Beitrag leisten zur Nutzung nachhaltiger Energiequellen und zur Energiewende.
- 1.3 Die Gemeinde realisiert oder fördert selber bei eigenen Bauten erneuerbare Energie, im speziellen PV-Anlagen.

2 Photovoltaikanlagen (PVA)

- 2.1 Unterstützt werden PV-Anlagen zusätzlich zum Beitrag der Einmalvergütung (KLEIV und GREIV). Keine Unterstützung werden an Grossanlagen mit einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) geleistet.
- 2.2 Beitrag: Maximal 10 % an die Planungs- und Installationskosten (exkl. bauliche Anpassung) bis max. CHF 15'000.00 pro Anlage.
- 2.3 Es werden Anlagen unterstützt, welche in der Regel netzgekoppelt sind, die auf überbauter Fläche erstellt werden.
- 2.4 Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.
- 2.5 Die Anlagen müssen die Leistungs- und Qualitätsprüfung nach IEC 61215 oder vergleichbare Norm erfüllen.

3 Thermische Sonnenkollektoren

- 3.1 Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3 m².
- 3.2 Beitrag: Maximal 20 % an die Planungs- und Installationskosten (exkl. bauliche Anpassungen) bis max. CHF 15'000.00 pro Anlage.
- 3.3 Für die Kollektoren müssen die Prüfung nach EN 12975 oder gleichwertig, das Label Solar Keymark und die Leistungsgarantie von Energie Schweiz vorliegen.

4 Spezielle Massnahmen

- 4.1 Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinie dienen, können durch einen finanziellen Beitrag unterstützt werden (z.B. energieautarke Liegenschaft). Die Beitragshöhe wird auf Antrag durch den Gemeinderat individuell festgelegt.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Unterstützt werden Anlagen auf dem Gemeindegebiet.
- 5.2 Durch gesetzliche oder planerische Auflagen geforderte Massnahmen an Bauten und Anlagen (z.B. bei Arealbebauungen), oder wenn dafür ein kantonales Förderprogramm besteht, werden nicht gefördert.
- 5.3 Der Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur unterstützt, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energie markant reduziert und/oder die Umweltbelastung erheblich verringert wird.
- 5.4 Gesuche um Beiträge sind nach Inbetriebnahme oder spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme einzureichen.
- 5.5 Für das gleiche Gebäude/Objekt sind mehrere Fördergesuche zulässig. Der Maximalbetrag pro Gebäude/Objekt wird, in Kumulation verschiedener Förderbeiträge innert zehn Jahren, auf CHF 15'000.00 beschränkt.
- 5.6 Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Das Abrechnungsjahr für Förderbeiträge dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni des Folgejahres. Per 30. Juni wird die Gesamtsumme errechnet. Reicht die bereitgestellte Finanzierung aus, so werden im Herbst die Beiträge an die Eigentümer/in überwiesen.
- 5.7 Im Falle einer Überschreitung der Finanzierungsgrenze entscheidet der Gemeinderat über einen allfälligen Übertrag auf die nächste Periode oder über eine generelle proportionale Beitragskürzung in der entsprechenden Periode.
- 5.8 Teilen sich mehrere Eigentümer eine Anlage (Wohneigentum), wird der Betrag an eine verantwortliche Stelle ausbezahlt.
- 5.9 Auf Ersuchen hin darf die Anlage durch das vom Bauamt bestimmte Personal inspiziert werden.
- 5.10 Die öffentliche Hand, wie Bund, Kantone und Gemeinden sowie Energieversorgungsunternehmen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.
- 5.11 Geförderte Projekte können durch die Gemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.
- 5.12 Aufwände im Zusammenhang mit Beglaubigungen und behördlichen Abklärungen, werden auf maximal CHF 1'000.00 pro Gesuch beschränkt.

6 Inkrafttreten und Aufhebung

- 6.1 Das vorliegende Reglement tritt am 30. Juni 2021 in Kraft.
- 6.2 Das Reglement kann bei veränderter Lage auf dem Energiesektor oder bei veränderter Finanzlage durch den Gemeinderat geändert oder aufgehoben werden.

Unterägeri, 14. April 2021/Stand 06. Dezember 2023

Der Gemeinderat



Fridolin Bossard
Gemeindepräsident



Peter Lüönd
Gemeindeschreiber